

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

39. Verordnung vom 24.09.1844 publ. 28.09.1844

der Thierarzneikunde widmet, in der Hoffnung, <sup>Kunde zur Staatsprüfung betr.</sup> demnächst zur Ausübung der Thierarzneiwissenschaft in ihrem Geburts- oder Wohnorte zugelassen zu werden, die hiedurch entstehende große Zahl von Thierärzten aber auf das Veterinairwesen nur höchst nachtheilig einwirken würde, so macht die Regierung mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiedurch bekannt:

daß in Zukunft ein Candidat der Thierarzneikunde nur dann zu der desfalls angeordneten Staatsprüfung zugelassen werden wird, wenn eine Station offen ist, wo er nach wohl bestandener Prüfung angemessener Weise als Thierarzt angestellt werden kann, und welche anzunehmen er sich verpflichtet.

39) Regierungs = Bekanntmachung vom  
24. Sept., publ. den 28. Sept. 1844.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, <sup>Die Gerichtsbarkeit über einen Theil der Stiefgraser = Annen = Gemeinde betr.</sup> haben durch ein Höchstes Rescript vom 13. d. M. zu bestimmen geruht, daß der Theil der Stiefgraser = Annen = Gemeinde, welcher der Stadt Delmenhorst zugefallen ist, bis auf anderweitige Verfügung unter die Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats zu Delmenhorst gestellt werden soll.